

Gemeinde Sonnenstein

Ortsteile Bockelnhagen, Holungen, Jützenbach, Silkerode, Epschenrode, Weilrode, Werningerode, Stöckey, Weißenborn-Lüderode und Zwinge

In der 10. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Sonnenstein am 30.07.2020 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss - Nr.:

anwesend: 17 Mitglieder

- 32-10/2020-GR** **Absetzung des Tagesordnungspunktes 10 - Abschluss einer Zweckvereinbarung über die Errichtung und Nutzung einer zentralen Beschaffungsstelle gem. § 120 Abs. 4 Satz 1, 2. Alt. GWB**
Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 35 Absatz 5 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) i.V.m. § 4 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse sowie die Ortschaftsräte der Gemeinde Sonnenstein vom 13.06.2014, zuletzt geändert am 11.09.2018, **die Absetzung des Tagesordnungspunktes 10 - Abschluss einer Zweckvereinbarung über die Errichtung und Nutzung einer zentralen Beschaffungsstelle gem. § 120 Abs. 4 Satz 1, 2. Alt. GWB - von der Tagesordnung.**
Stimmberechtigt: 17 / Zustimmungen: 17 / Enthaltungen: 0 / Gegenstimmen: 0
- 33-10/2020-GR** **Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift aus der Sitzung des Gemeinderates vom 14.05.2020**
Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 22 i.V.m. § 42 Absatz 2 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), **die Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift aus der Sitzung des Gemeinderates Sonnenstein vom 09.03.2020.**
Stimmberechtigt: 17 / Zustimmungen: 17 / Enthaltungen: 0 / Gegenstimmen: 0
- 34-10/2020-GR** **Übertragung der Aufgabe "Vollstreckung von Geldforderungen" an den Landkreis Eichsfeld**
Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 22 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) sowie § 36 (3) Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2015 (GVBl. S. 131, 133) **ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt die gemeindeeigene Vollstreckungsstelle zu schließen, die Vollziehungsbeamtin abzurufen und die Aufgabe "Vollstreckung von Geldforderungen" an den Landkreis Eichsfeld zu übertragen.**
Stimmberechtigt: 17 / Zustimmungen: 17 / Enthaltungen: 0 / Gegenstimmen: 0
- 35-10/2020-GR** **1. Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung- einmalige Beiträge**
Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 22 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 279), in Verbindung mit § 21 b Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) **die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Sonnenstein für die Ortsteile Holungen, Epschenrode, Werningerode und Zwinge (Straßenausbaubeitragssatzung).**
Begründung: Anpassung an neue Rechtsprechung
Stimmberechtigt: 17 / Zustimmungen: 17 / Enthaltungen: 0 / Gegenstimmen: 0

36-10/2020-GR

4. Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung- wiederkehrende Beiträge

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 22 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 279), und des § 21 b Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 S. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), i. V. m. §§ 2, 7 und 7 a ThürKAG in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung **die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Sonnenstein für die Ortsteile Bockelnhagen, Weilrode, Jützenbach, Silkerode, Stöckey und Weißenborn-Lüderode (Straßenausbaubeitragssatzung- wiederkehrende Beiträge)**

Begründung: Anpassung an neue Rechtsprechung, einfügen der Beitragssätze für 2018
Stimmberechtigt: 17 / Zustimmungen: 17 / Enthaltungen: 0 / Gegenstimmen: 0

37-10/2020-GR

Schließung eines Teils des Friedhofes Weißenborn

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 22 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) i.V.m. § 4 Abs. 1 der Friedhofssatzung der Gemeinde Sonnenstein i.V.m. § 28 Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) vom 19. Mai 2004, zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266) **einen Teil des Friedhofes Weißenborn von 6 Metern Breite und der kompletten Länge entlang der Bahnhofstraße für weitere Bestattungen zu sperren (Schließung, § 28 Abs. 1 Satz 1 ThürBestG).**

Begründung:

Am Friedhof Weißenborn entlang der Bahnhofstraße sollen Parkplätze errichtet werden. Zwischen den Parkplätzen und dem Friedhof wird der Gehweg verlaufen. Dazu muss der vorhandene Zaun versetzt werden. Für die Besucher des Kindergartens wird eine Möglichkeit zur sicheren Überquerung der Straße errichtet.

Die Friedhofsbesucher konnten bisher entlang der Bahnhofstraße parken. Die neu zu errichtenden Parkplätze sollen sowohl den Besuchern des Friedhofes als auch den Besuchern des Kindergartens, der Schule sowie Gästen zur Verfügung stehen. Durch die Verlegung des Gehweges soll ein sicherer Schul- und Kindergartenweg geschaffen werden.

Die letzte Erdbestattung auf der betreffenden Fläche erfolgte im Dezember 1986. Die Liegezeit von 25 Jahren nach der letzten Bestattung ist abgelaufen.

Stimmberechtigt: 17 / Zustimmungen: 17 / Enthaltungen: 0 / Gegenstimmen: 0

38-10/2020-GR

Aufhebung/Umwidmung eines Teils des Friedhofes Weißenborn

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 22 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) i.V.m. § 4 Abs. 1 der Friedhofssatzung der Gemeinde Sonnenstein i.V.m. § 28 Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) vom 19. Mai 2004, zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266) **einen Teil des Friedhofes Weißenborn von 6 Metern Breite und der kompletten Länge entlang der Bahnhofstraße nach der Schließung einer anderen Nutzung zuzuführen (Entwidmung/Aufhebung, § 28 Abs. 3 ThürBestG).**

Begründung:

Am Friedhof Weißenborn entlang der Bahnhofstraße sollen Parkplätze errichtet werden. Zwischen den Parkplätzen und dem Friedhof wird der Gehweg verlaufen. Dazu muss der vorhandene Zaun versetzt werden. Für die Besucher des Kindergartens wird eine Möglichkeit zur sicheren Überquerung der Straße errichtet.

Die Friedhofsbesucher konnten bisher entlang der Bahnhofstraße parken. Die neu zu errichtenden Parkplätze sollen sowohl den Besuchern des Friedhofes als auch den Besuchern des Kindergartens, der Schule sowie Gästen zur Verfügung stehen. Durch die Verlegung des Gehweges soll ein sicherer Schul- und Kindergartenweg geschaffen werden.

Die letzte Erdbestattung auf der betreffenden Fläche erfolgte im Dezember 1986. Die Liegezeit von 25 Jahren nach der letzten Bestattung ist abgelaufen.

Stimmberechtigt: 17 / Zustimmungen: 17 / Enthaltungen: 0 / Gegenstimmen: 0

39-10/2020-GR

Außerplanmäßige Ausgaben 2020 Neuschaffung von Parkplätzen und Anpassung an den Friedhof im OT Weißenborn-Lüderode

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2, 22 und 58 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) in Verbindung mit dem § 87 Nr. 4 der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (ThürGemHV) in der Fassung vom 23. Mai 2019 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 279)

außerplanmäßige Ausgaben, für die Neuschaffung von Parkplätzen und Anpassung an den Friedhof im OT Weißenborn-Lüderode, in Höhe von ca. 156.500 Euro.

Die Finanzierung der Maßnahme ist abgesichert durch einen Landeszuschuss (lt. Bewilligung) in Höhe von ca. 101.400 Euro sowie Einnahmen aus der Investitionspauschale 2020 (noch nicht planungswirksam).

Stimmberechtigt: 17 / Zustimmungen: 17 / Enthaltungen: 0 / Gegenstimmen: 0

40-10/2020-GR

Abschluss einer Zweckvereinbarung über die Benennung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 22 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) i.V.m. § 7 ff. Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit -ThürKGG-, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) **den Abschluss einer Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Eichsfeld über die Benennung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten.**

Stimmberechtigt: 17 / Zustimmungen: 17 / Enthaltungen: 0 / Gegenstimmen: 0

41-10/2020-GR

Abwägungsbeschluss zur 1. Änderung der Ergänzungssatzung "Im Hinterdorf" der Gemeinde Sonnenstein OT Zwinge

Zur 1. Änderung der Ergänzungssatzung "Im Hinterdorf" wurden bei der Beteiligung der Bürger, Träger öffentlicher Belange und Behörden Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein hat auf der Grundlage der §§ 2 und 22 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 279), in Verbindung mit § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 13 Abs. 2 und § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) **die Anregungen und Bedenken geprüft und abgewogen.**

Das Abwägungsprotokoll ist Bestandteil des Beschlusses.

Die behandelten Anregungen und Bedenken werden Bestandteil des überarbeiteten Entwurfes der 1. Änderung der Ergänzungssatzung "Im Hinterdorf" der Gemeinde Sonnenstein OT Zwinge.

Der überarbeitete Entwurf, bestehend aus den textlichen Festsetzungen und der Begründung, wird gebilligt.

Stimmberechtigt: 17 / Zustimmungen: 17 / Enthaltungen: 0 / Gegenstimmen: 0

42-10/2020-GR

Satzungsbeschluss zur 1. Änderung der Ergänzungssatzung "Im Hinterdorf" der Gemeinde Sonnenstein OT Zwinge

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 22 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 279), in Verbindung mit § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 13 Abs. 2 und § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) **die 1. Änderung der Ergänzungssatzung "Im Hinterdorf" der Gemeinde Sonnenstein OT Zwinge bestehend aus den textlichen Festsetzungen als Satzung.**

Die Begründung wird gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt für 1. Änderung der Ergänzungssatzung "Im Hinterdorf" der Gemeinde Sonnenstein OT Zwinge die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan und die Begründung eingesehen oder über deren Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Stimmberechtigt: 17 / Zustimmungen: 17 / Enthaltungen: 0 / Gegenstimmen: 0

43-10/2020-GR

BS über die eingegang. Anregungen und Bedenken bei der Beteiligung der Bürger, der Behörden und sonstigen TÖB zum VB-Plan Nr. 3, "Photovoltaikanlage Mönchtal" - Teilbereich Jützenbach, Gemeinde Sonnenstein OT Jützenbach
Zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3, "Photovoltaikanlage Mönchtal", Teilbereich Jützenbach, Gemeinde Sonnenstein OT Jützenbach wurden bei der Beteiligung der Bürger, Träger öffentlicher Belange und Behörden Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein hat auf der Grundlage der §§ 2 und 22 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 279), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung **die Anregungen und Bedenken geprüft und abgewogen**. Das Abwägungsprotokoll ist Bestandteil des Beschlusses.

Die behandelten Anregungen und Bedenken werden Bestandteil des überarbeiteten Entwurfes des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3, "Photovoltaikanlage Mönchtal" - Teilbereich Jützenbach, Gemeinde Sonnenstein OT Jützenbach.

Der überarbeitete Entwurf, bestehend aus dem Plan und der Begründung, wird gebilligt.

Stimmberechtigt: 17 / Zustimmungen: 17 / Enthaltungen: 0 / Gegenstimmen: 0

44-10/2020-GR

Satzungsbeschluss zum VB-Plan Nr. 3 "Photovoltaikanlage Mönchtal" - Teilbereich Jützenbach

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 22 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 279), in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung, **den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 "Photovoltaikanlage Mönchtal", Teilbereich Jützenbach, Gemeinde Sonnenstein OT Jützenbach bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und dem Umweltbericht als Satzung**.

Die Begründung wird gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 "Photovoltaikanlage Mönchtal", Teilbereich Jützenbach, die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan und die Begründung eingesehen oder über deren Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Stimmberechtigt: 17 / Zustimmungen: 17 / Enthaltungen: 0 / Gegenstimmen: 0

45-10/2020-GR

Außerplanmäßige Ausgaben 2020 Abriss Nebengebäude und Errichtung einer Laube an der KITA im OT Bockelnhagen

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2, 22 und 58 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) in Verbindung mit dem § 87 Nr. 4 der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (ThürGemHV) in der Fassung vom 23. Mai 2019 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 279) **außerplanmäßige Ausgaben, für den Abriss Nebengebäude und Errichtung einer Laube an der KITA im OT Bockelnhagen, in Höhe ca. 80.000 Euro**.

Stimmberechtigt: 17 / Zustimmungen: 17 / Enthaltungen: 0 / Gegenstimmen: 0

46-10/2020-GR

Außerplanmäßige Ausgaben 2020 Erneuerung der Straße "Am Gärtling" OT Weißenborn-Lüderode

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2, 22 und 58 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der

Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) in Verbindung mit dem § 87 Nr. 4 der Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (ThürGemHV) in der Fassung vom 23. Mai 2019 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 279) **außerplanmäßige Ausgaben für die anteilige Erneuerung der Straße "Am Gärtling" im OT Weißenborn-Lüderode, von dem Abzweig zur Kläranlage bis zur Einmündung Gartenstraße, in Höhe ca. 200.000 Euro.**

Die Finanzierung der Maßnahme ist abgesichert durch Haushaltsreste aus Vorjahren und Einnahmen aus der Investitionspauschale 2020 (noch nicht planungswirksam).

Stimmberechtigt: 17 / Zustimmungen: 17 / Enthaltungen: 0 / Gegenstimmen: 0

47-10/2020-GR

Durchführung der anteiligen Erneuerung der Straße "Am Gärtling" im OT Weißenborn-Lüderode als Gemeinschaftsmaßnahme mit dem WAZ "Eichsfelder Kessel"

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein beschließt auf der Grundlage der §§ 2 und 22 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 279), in Verbindung mit der Vereinbarung zwischen dem WAZ "Eichsfelder Kessel" und der Gemeinde Sonnenstein **die anteilige Erneuerung der Straße "Am Gärtling" im OT Weißenborn-Lüderode von dem Abzweig zur Kläranlage bis zur Einmündung Gartenstraße als Gemeinschaftsmaßnahme mit dem WAZ "Eichsfelder Kessel" durchzuführen.**

Stimmberechtigt: 17 / Zustimmungen: 17 / Enthaltungen: 0 / Gegenstimmen: 0

Sonnenstein, 15.08.2020

gez. Ertmer
Bürgermeisterin